



## **Bestimmungen und Richtlinien**

für die vom Schweizerischen Roten  
Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten  
mit einem Ausbildungsprogramm für

## **Gesundheitsschwestern und Gesundheitspfleger**

## **Prescriptions et Directives**

pour les écoles reconnues par la  
Croix-Rouge suisse offrant un  
Programme d'enseignement pour

## **les infirmières et les infirmiers de la santé publique**

## **Schweizerisches Rotes Kreuz**

## **Croix-Rouge suisse**

**1979**

## I. Organisationsbestimmungen und -richtlinien

1. Geltungsbereich	4
2. Ausbildungsstätte	4
3. Schlussbestimmungen	8
4. Übergangsbestimmungen	8

## II. Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien

1. Ziel der Ausbildung	12
2. Dauer der Ausbildung	14
3. Aufnahmebedingungen	14
4. Ausbildungsprogramm	14
5. Diplom	16
6. Gesundheitsschutz	18
7. Schlussbestimmungen	18
8. Übergangsbestimmungen	20

# I. Organisationsbestimmungen und -richtlinien

Gestützt auf das Reglement vom 2. Mai 1974 für die Anerkennung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsprogrammen für Berufsbildungen, deren Regelung und Überwachung dem Schweizerischen Roten Kreuz übertragen ist, erlässt das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes die folgenden

**Bestimmungen und Richtlinien für die Organisation der vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten (Organisationsbestimmungen und -richtlinien):**

## 1. Geltungsbereich

Die Organisationsbestimmungen und -richtlinien gelten für alle vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit

- einem oder mehreren Ausbildungsprogrammen gemäss den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes,
- einem oder mehreren vom Schweizerischen Roten Kreuz bewilligten Experimentierprogrammen.

## 2. Ausbildungsstätte

### 2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Das Schweizerische Rote Kreuz anerkennt als Ausbildungsstätten Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die periodisch ein oder mehrere Ausbildungsprogramme vermitteln und organisatorisch eine Einheit bilden.\*

\* Gemeint sind Schulen, Kurse usw.

- 2.1.2 Die Organisation der Ausbildungsstätte ist reglementarisch festzuhalten, insbesondere der Rechtsträger und die Organe der Ausbildungsstätte (Zusammensetzung und Aufgaben).
- 2.1.3 Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen den Ausbildungsstationen und der Ausbildungsstätte sind schriftlich festzulegen.

## **2.2 Aufsichtsorgane**

- 2.2.1 Die Aufsicht über die Ausbildungsstätte und über jedes von ihr geführte und vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Ausbildungsprogramm muss gewährleistet sein. Die Aufgaben der Aufsichtsorgane sind schriftlich festzuhalten.
- 2.2.2 Die Zusammensetzung der Organe, welche die Ausbildungsprogramme beaufsichtigen, soll eine fachlich kompetente und unabhängige Aufsicht ermöglichen.

## **2.3 Interne Organisation**

- 2.3.1 Die Ausbildungsstätte und die einzelnen Ausbildungsprogramme sind von hierfür verantwortlich bezeichneten, geeigneten Personen zu leiten.
- 2.3.2 Der Leiter der Ausbildungsstätte, die Verantwortlichen für die Programme, die übrigen Lehrkräfte und die externen Dozenten haben die für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Ausbildung, Erfahrung und Entscheidungskompetenzen zu besitzen.
- 2.3.3 Die Zahl der festangestellten Lehrkräfte im Verhältnis zur Zahl der Schüler bestimmt sich nach den Ausbildungszielen, den Unterrichtsmethoden und der Organisation der Ausbildungsstätte.
- 2.3.4 Für den Leiter der Ausbildungsstätte, die Verantwortlichen für die Programme und die übrigen Lehrkräfte haben Stellenbeschreibungen zu bestehen.
- 2.3.5 Die Ausbildungsstätte muss über die zur Durchführung ihrer Ausbildungsprogramme notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Unterrichtsmaterialien sowie das für den Ausbildungsbetrieb notwendige administrative und technische Personal verfügen.
- 2.3.6 Jede Ausbildungsstätte hat ein eigenes Budget und eine eigene Rechnung zu erstellen.

## **2.4 Schüler**

- 4.1 Die Ausbildungsbedingungen sind schriftlich festzuhalten und den Personen, die für die Ausbildung verantwortlich sind, sowie dem Schüler und gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter bekannt zu geben.
- 2.4.2 Die Leitung der Ausbildungsstätte ist für die Erreichung des Ausbil-

dungszieles verantwortlich. Zu diesem Zwecke sind die Schüler während der ganzen Ausbildung der Leitung der Ausbildungsstätte zu unterstellen.

- 2.4.3 Die Schüler sind auf den Ausbildungsstationen so einzusetzen, dass sie die Ausbildungsziele erreichen können.
- 2.4.4 Die Schüler sind zu Beginn der Ausbildung eingehend zu informieren über die Ziele und den Inhalt der Ausbildung, das Bewertungssystem, die Abschlussbedingungen, die Rekursmöglichkeiten sowie ihre allgemeinen Rechte und Pflichten während der Ausbildung.

### 3. Schlussbestimmungen

Die Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes wacht über die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen und Richtlinien. Sie kann den von ihr eingesetzten Fachausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen. Gegen Entscheide der Kommission für Krankenpflege ist innert 30 Tagen der Rekurs an das Zentralkomitee zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

### 4. Übergangsbestimmungen

Bei ihrem Inkrafttreten gehen die **Organisationsbestimmungen und -richtlinien** allen ihnen widersprechenden Bestimmungen vor, insbesondere jenen der Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen

- für allgemeine Krankenpflege vom 24.3.1966,
- für psychiatrische Krankenpflege vom 14.12.1967,
- für Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege vom 13.4.1972,
- für praktische Krankenpflege vom 15.7.1971,
- für medizinische Laborantinnen vom 13.6.1968 bzw. 6.2.1969,
- für Laboristinnen und Laboristen vom 21.4.1971.

Die vorliegenden Bestimmungen und Richtlinien wurden vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes am 12. Oktober 1977 erlassen.

Sie treten am 12. Oktober 1977 in Kraft.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Präsident:  
Prof. Dr. Hans Haug

Der Zentralsekretär:  
Dr. Hans Schindler

## II. Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien

Gestützt auf das Reglement vom 2. Mai 1974 für die Anerkennung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsprogrammen für Berufsbildungen, deren Regelung und Überwachung dem Schweizerischen Roten Kreuz übertragen ist, erlässt das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes die folgenden

### **Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien**

für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für **Gesundheitsschwestern und Gesundheitspfleger**.

#### 1. Ziel der Ausbildung

Die diplomierte Gesundheitsschwester\* ist auf Grund ihrer Ausbildung fähig:

- Verantwortung im Bereich der Gesundheitspflege zu übernehmen und die Bedeutung und Entwicklung dieses Gebietes zu erkennen;
  - durch geeignete Massnahmen zur Förderung körperlicher, seelisch-geistiger und sozialer Gesundheit von Einzelpersonen und von Bevölkerungsgruppen beizutragen;
  - Faktoren, die die Gesundheit beeinflussen (z.B. Familie, soziales Milieu, Erziehung, Hygiene usw.) zu erkennen und mitzuhelfen schädigende Faktoren zu beseitigen, zu mildern oder zu verhindern;
  - die Pflege und Betreuung von Kranken und Behinderten aller Altersstufen im eigenen Heim sicherzustellen;
  - beizutragen, dass Kranke, Behinderte und Betagte in ihrem eigenen Heim bleiben können und ihre Wiedereingliederung fördern;
  - eine Arbeitsgruppe zu führen und anzuleiten;
  - mit Angehörigen anderer Berufe zusammenzuarbeiten.
- Was von Gesundheitsschwestern gesagt wird, gilt auch für Gesundheitspfleger.

## 2. Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung beträgt:

- im Vollzeitpensum mindestens 6 Monate;
- berufsbegleitend höchstens 2 Jahre.

## 3. Aufnahmebedingungen

Die Kandidatinnen haben folgende Aufnahmebedingungen zu erfüllen:

- Besitz eines vom Schweizerischen Roten Kreuz registrierten Diploms in allgemeiner Krankenpflege, psychiatrischer Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege oder eines entsprechenden ausländischen Diploms, aufgrund dessen die Kandidatin beim Schweizerischen Roten Kreuz registriert ist;
- mindestens einjährige Berufserfahrung;
- gute körperliche und seelisch-geistige Gesundheit;
- Bestehen der Aufnahmeprüfung.

Gestützt auf das Ausbildungsziel (wie in Kap. 1 beschrieben) legt die Ausbildungsstätte das Vorgehen bei der Eignungsabklärung (zur Gesundheitsschwester) fest.

## 4. Ausbildungsprogramm

### 4.1 Organisation

Eine diplomierte Gesundheitsschwester mit pädagogischer Ausbildung ist für die Durchführung des Ausbildungsprogramms verantwortlich.

### 4.2 Allgemeines

- Gestützt auf Ausbildungsziel und Rahmenprogramm des SRK arbeitet jede Ausbildungsstätte ihr Ausbildungsprogramm aus (Unterrichtsstoff, Aufteilung Unterricht und Praktika).

- Das Rahmenprogramm nennt die zu erreichenden Ziele und enthält Vorschläge für die Stoffauswahl in 6 Unterrichtsgebieten sowie Angaben über die Praktika. Es ist integrierender Bestandteil dieser Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien.
- Der Unterricht wird nach Grundsätzen und Methoden der Erwachsenenbildung erteilt.
- Das Ausbildungsprogramm der Schule wird regelmässig ausgewertet und der Entwicklung im Gesundheitswesen angepasst.

#### **4.3 Unterrichtsgebiete**

Die 6 Unterrichtsgebiete sind:

- Die Gesundheitsschwester im öffentlichen Gesundheitswesen
- Soziologie und Sozialpsychologie
- Sozial- und Präventivmedizin
- Die Gesundheit aus politischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht
- Angewandte Psychologie und Pädagogik in der Gesundheitspflege
- Betriebsführung und Arbeitsorganisation

#### **4.4 Praktika**

Der Unterricht wird durch Praktika ergänzt, diese können je nach den regionalen Gegebenheiten, den Möglichkeiten der Ausbildungsstätten und den Bedürfnissen der Teilnehmerin unterschiedlich sein.

Die Praktika ermöglichen der Teilnehmerin, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu vertiefen.

Die Ausbildungsstätte plant für jede Teilnehmerin mindestens zwei Praktika in verschiedenen Tätigkeitsgebieten der Gesundheitspflege.

Bei berufsbegleitender Ausbildung ist mindestens ein Praktikum ausserhalb des Arbeitsortes vorzusehen.

### **5. Diplom**

Die Schule legt das Vorgehen fest, mit welchem sie prüft, ob die Kandidatin das Ausbildungsziel erreicht hat.

Das Diplom wird abgegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Ziele der im Rahmenprogramm des SRK enthaltenen Fachgebiete müssen erreicht sein.
- Die Kandidatin muss bei der Ausführung der ihr von der Ausbildungsstätte übertragenen Arbeiten die an sie gestellten Anforderungen erfüllt haben.
- Die Bewertung der absolvierten Praktika muss zufriedenstellend sein.

Das am Ende der Ausbildung von der Ausbildungsstätte abgegebene Diplom wird vom Schweizerischen Roten Kreuz gegengezeichnet und registriert. Darin wird die vorher absolvierte Grundausbildung erwähnt.

## 6. Gesundheitsschutz

Der Gesundheitsschutz der Teilnehmerin ist in der entsprechenden Weisung für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten geregelt.

## 7. Schlussbestimmungen

Die Kommission für Berufsbildung wacht über die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen und Richtlinien und ist für deren Auslegung zuständig.

Gegen Beschlüsse der Kommission für Berufsbildung über die Auslegung der Bestimmungen und Richtlinien ist innert 30 Tagen der Rekurs an das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes zulässig, welches endgültig entscheidet.

Der Fachausschuss für Gesundheitsschwester überwacht die Einhaltung der Bestimmungen und Richtlinien durch die anerkannten Ausbildungsstätten. Er kann Abweichungen gestatten, sofern das Erreichen des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

Gegen Beschlüsse des Fachausschusses betreffend Gesuche über Abweichungen von den Bestimmungen und Richtlinien kann die betroffene Ausbildungsstätte innert 30 Tagen Rekurs bei der Kommission für Berufsbildung einreichen, welche endgültig entscheidet.

## 8. Übergangsbestimmungen

Die Kommission für Berufsbildung erlässt Bestimmungen über die Registrierung der Diplome von Gesundheitsschwestern, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien erworben wurden.

Die vorliegenden Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien wurden vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes am 4. Juli 1979 erlassen.

Sie treten am 1. Oktober 1979 in Kraft.

### **Schweizerisches Rotes Kreuz**

Der Präsident:  
Prof. Dr. Hans Haug

Der Generalsekretär  
Dr. Hans Schindler